OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-870014/41/MS – 870015/2**

Datum: **Linz, 30. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Säumnisbeschwerde 1. der C P und 2. des H P, beide vertreten durch K M R, S-Straße, P, wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen betreffend den Antrag auf Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

zu Recht:

I. Der Säumnisbeschwerde wird stattgegeben.

II. Dem Antrag auf Vorschreibung zusätzlicher Auflagen wird stattgegeben und der Gemeinde M zusätzlich zu den Vorschreibungen der gewerbebehördlichen Genehmigungs/ Betriebsbewilligungsbescheiden der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zu Ge-991-1958, Ge-539-1965, Ge-208-1976 und BHGRBA-2018-553761/27-BI folgende Auflagen vorgeschrieben:

1. Die nordseitigen Fenster und die Türe des Veranstaltungssaales sind für die gesamte Dauer der Nutzung des Veranstaltungssaales ausnahmslos geschlossen zu halten. Gleiches gilt für die fünf westseitigen Fenster des Veranstaltungssaales, die den Nachbarn P am nächsten liegen.

2. Die nordseitige Türkonstruktion des Veranstaltungssaales ins Freie ist so auszuführen bzw. zu ertüchtigen, dass das bewertete Schalldämmmaß R_W mindestens 25 dB beträgt. Dies ist durch ein dafür befugtes technisches Büro messtechnisch nachzuweisen und der Messbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 20. März 2019 beantragten C und H P (im Folgenden: Antragsteller/Beschwerdeführer) durch deren anwaltlichen Vertreter bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) die Einleitung eines Verfahrens nach § 79 GewO zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen bei der gastgewerblichen Betriebsanlage in M, F-Straße, auf dem Gst. XX/X KG M.

Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Antragsteller vor den Auswirkungen der gastgewerblichen Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt sind.

Mit Schreiben vom 6. November 2019 haben die Antragsteller durch deren anwaltliche Vertretung eine Säumnisbeschwerde betreffend den bei der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen eingebrachten Antrag auf Vorschreibung zusätzlicher Auflagen bei der gastgewerblichen Betriebsanlage in M, F-Straße, auf dem Gst. XX/X KG M eingebracht.

Begründet wurde diese im Wesentlichen damit, dass seit dem Einlangen des Antrages bei der belangten Behörde mehr als 6 Monate vergangen sind und diese ihrer Entscheidungspflicht nicht nachgekommen ist.

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Säumnisbeschwerde mit Schreiben vom 3. Juli 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hinsichtlich der Säumnisbeschwerde Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung einer Stellungnahme von der belangten Behörde zum bisherigen Verfahrensgang und hinsichtlich des Antrages gemäß § 79 GewO durch die Anforderung der bei der belangten Behörde aufliegenden Genehmigungsakten der ggst. gastgewerblichen Betriebsanlage, der Einholung einer Stellungnahme von der belangten Behörde, weiter durch die Einholung von Befund und Gutachten aus dem Bereich der Anlagentechnik, Lärmtechnik, Luftreinhaltung und Medizin, die den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs und Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurden, sowie durch eine Abfrage aus dem Zentralen Melderegister betreffend die Antragsteller.

Anlagentechnisches Gutachten zur Frage des bestehenden Konsenses:

„Befund
ln den Plänen zur Adaptierung des Gasthauses aus dem Jahr 1905 ist ersichtlich, dass das Gastzimmer, das Stüberl 1 und die Küche, wie im Plan der P I D vom 10.10.2019 dargestellt, baulich bis auf nicht nennenswerte Unterschiede ident sind.
Das heutige Stüberl 2 war im Jahr 1905 jedenfalls jener Bereich des Gebäudes, in dem sich im Erdgeschoss das Nebenzimmer des damaligen Gastraumes befand.
Wann der westseitige Zubau und die Ausformung zum geschlossenen Hofgebäude durch den Zubau an der Nordseite erfolgten, ist aus den mir vorliegenden Plänen und Beschreibungen nicht ersichtlich. Im Zuge des Ortsaugenscheines am 12.11.2020 wurde vom Bürgermeister ausgeführt, dass dieser nicht aktenkundige Zu- und Umbau vermutlich in den 1920-er oder 1930-er Jahren erfolgt sein muss. Dabei wurden das heutige Gastzimmer und der Windfangbereich geschaffen und das damalige Nebengebäude mit Eiskeller, Hütte und Stall in das heute hoffömige Gebäude integriert. Dabei wurden die nordseitig gelegenen heutigen Lagerräume angebaut und offenbar auch das damalige Gastzimmer geteilt, womit die Küche auf die heutige Größe erweitert worden ist. Gleichzeitig entstand mit dieser Maßnahme das heutige Stüberl 1. Die Schlüssigkeit dieser Annahme ergibt sich daraus, dass sich das Mauerwerk des EG-Grundrissplanes aus 1905 mit jenen des Einreichplanes der P I D vom 10.10.2019 im Wesentlichen decken.
Die im Erdgeschoss befindlichen Lagerräume, der Vorraum, das Trockenlager für die Küche, der Heiz-/Technikraum und das Büro heute für den Gaststättenbetrieb genutzt.
In jenen Räumen, die heute als Kühlräume verwendet werden, waren ursprünglich die mit Bescheid vom 22.09.1965, Ge-539-1965, durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen genehmigten Sanitärräume untergebracht.
Die ehemaligen Kühlräume und eine Garage waren früher in jenem Bereich vorhanden, der heute als WC-Anlage und Gartenschank genutzt wird. Ob und wann Kühlräume in der Vergangenheit beim Gasthaus genehmigt wurden, geht aus den mir vorliegenden Unterlagen nicht hervor. Im Konzessionsansuchen vom 27.06.1958 finden sich jedenfalls keine Hinweise und sind Kühlräume nicht angeführt. Die heute vorhandene WC-Anlage mit Gartenschank sowie die Kühlräume samt technischen Anlagen wurden mit Bescheid vom 13.06.2019 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, BHGRBA-2018-553761/27-Bl, genehmigt.
Aus dem Konzessionsansuchen vom 27.06.1958 geht hervor, dass unter anderem ein Saal in 1. Stock mit einer Nutzfläche von 91 m^2 in der Betriebsanlage vorhanden sei. Im Jahr 1976 wurde mit Bescheid vom 12.08.1976, Bau-401/7-76 eine Saalvergrößerung baubehördlich bewilligt. Aus dem diesem Bescheid zugrunde liegenden Plan und der Betriebsbeschreibung ist ersichtlich, dass der damals bestehende Saal eine Größe von 149,30 m^2 aufwies und die Vergrößerung 93,60 m^2 betrug. Die Gesamtgröße des Saales betrug nach erfolgtem Umbau 242,90 m^2 und besteht in dieser Form bis heute. Wann die Vergrößerung des Saales von 91 m^2 auf 149,3 m^2 erfolgte ist nicht bekannt.
Das Bau- und Gewerbeverfahren zur Saalvergrößerung wurde im Jahr 1976 gleichzeitig abgeführt und in der Verhandlungsschrift vom 22.04.1976 (Ge-208/76) vom beigezogenen Sachverständigen eine gewerbetechnische und eine bautechnische Begutachtung vorgenommen. ln der Verhandlungsschrift wird unter anderem erwähnt, dass aufgrund der im Plan dargestellten Sitzordnung im Saal 180 bis 200 Personen untergebracht werden können.
Eine gewerbebehördliche Genehmigung für die Saalerweiterung und Modernisierung wurde erst mit Bescheid vom 11.05.1978, Ge-208/1978, erteilt, liegt aber vor. Mit diesem Bescheid wurde, neben der Möglichkeit den Saal über kippbare Fenster zu belüften, auch

eine mechanische Abluftanlage mit zwei Abluftkaminen in den Drittelpunkten der Längsachse des Saales genehmigt. Diese Anlage wurde errichtet und sind die Abluftgitter in der Saaldecke ersichtlich. Ob die Anlage technisch funktioniert und wie die Abluft geführt bzw. ins Freie ausgeblasen wird konnte nicht festgestellt werden.
Die damals vorhandene WC-Anlage reichte für den bestehenden Gasthausbetrieb (60 bis 80 Personen) aus und es wurde damals festgelegt, dass zur ‚Versorgung' des Saales entweder im 1. Obergeschoß an der Ostseite des Treppenaufganges eine neue nach Geschlechtern getrennte Klosettanlage zu errichten, oder die im Erdgeschoß bestehende Anlage umzubauen und zu erweitern ist. Beim damaligen Beurteilungsstand wären für den Gasthausbetrieb samt Saal insgesamt 4 WC's mit 2 Waschgelegenheiten für Frauen und 2 WC's mit einer Waschgelegenheit sowie 6 Pissständen für Männer als ausreichend erachtet worden. Die WC-Anlage wurde nicht bescheidgemäß errichtet und es fehlen gegenüber dem Genehmigungsstand von 11.05 1978, Ge-208/1976, bei der Toilettenanlage der Herren 1 WC und 2 Pissstände und bei den Damen 2 WC's. Nachdem ein behindertengerechtes WC mit Bescheid vom 25.05.2020 bewilligt und errichtet wurde, kann diese auf die Herren- oder Damen-WC's angerechnet werden. Es fehlen dann also insgesamt 2 WC's und 2 Pissstände um dem Genehmigungsumfang des Bescheides vom 11.05.1978, Ge-208/1976, zu entsprechen.
Aus der Betriebsbeschreibung der Fa. S vom 24.03.1976 geht hervor, dass der Saal mit einem Einzelofen mit Festbrennstoff beheizt werden soll. Im Befund der Verhandlungsschrift vom 22.04.1976 (Ge-208/76) wird von einer Beheizung mittels Ölöfen mit Schalenbrennern gesprochen und im Punkt 19 des Gutachtens aus bautechnischer Sicht darauf verwiesen, dass vor Einbau einer ölbefeuerten Zentralheizungsanlage unter Vorlage von technischen Unterlagen um Genehmigung anzusuchen ist.
Die Räumlichkeiten des Gasthauses samt Saal werden derzeit über eine ölbefeuerte Zentralheizungsanlage mit Wärmeenergie versorgt. Es handelt sich dabei um einen Ölkessel der Fa. F Type EN 56 mit einem Kesselleistungsbereich von 45-56 kW, der neben einem Festbrennstoffkessel im Heiz-/Technikraum aufgestellt ist. Die Öllagerung erfolgt in einem nicht näher definierten ca. 5000 Liter fassenden doppelwandigen Erdtank. In den mir vorliegenden Unterlagen finden sich keine diesbezüglichen Genehmigungen und liegt eine solche auch nicht bei der Baubehörde auf. Ebenso ist unklar, wann die Heizungsanlage eingebaut wurde. Nach Aussage des Bürgermeisters wird der Lagertank und der Heizkessel in den nächsten Wochen, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen, aufgelassen und die Wärmeversorgung künftig über die neu in M errichtete Fernwärmeversorgungseinrichtung sichergestellt. Beim Ortsaugenschein wurde festgestellt, dass mit den Grabungsarbeiten zur Errichtung des Fernwärmeleitungsnetzes bereits begonnen wurde.
Aus dem vom 27.06.1958 geht weiter hervor, dass ein Gastgarten im Flächenausmaß von 150 m^2 vorhanden ist. Wo dieser genau lag, geht aus dem Konzessionsansuchen nicht hervor. Es ist aber anzunehmen, dass es sich dabei einen Teil der Freifläche westlich des Gasthauses links des Zuganges handelt, wo sich auch die mit Bescheid vom 13.06.2019, BHGRBA-2018-553761/27-Bl, genehmigte Schallschutzeinrichtung befindet. Das dort im Anschluss vorhandene Gebäude wurde baubehördlich mit Bescheid vom 05.08.1969, Bau-401/1-1969, als Gartenmöbeleinstellraum bewilligt. (Den Baubescheid habe ich den Unterlagen beigelegt.) Diese ‚Gartenlaube' soll auch künftig für den Zweck der Gartenmöbellagerung verwendet werden.
Abschließende Stellungnahme:

In der Zusammenfassung kann ich also ausführen, dass bis auf die fehlenden WC's und Urinalen (Pissstände) und bei Auflassung der Ölfeuerungsanlage bzw. Anschluss an das Fernwärmenetz aus technischer Sicht von einem genehmigten Bestand sowohl in baubehördlicher als auch in gewerbebehördlicher Hinsicht auszugehen ist."

Befund und Gutachten aus dem Bereich der Luftreinhaltung:
[..]
„Aus fachlicher Sicht werden daher nachfolgend, neben der im zuletzt durchgeführten Verfahren (LVwG-851259 bzw. BHGRBA-2018-553761) erfolgten Beurteilung der durch die Änderung betroffenen Bereiche, auch die bestehenden Bereiche bzw. die Gesamtanlage betrachtet. Es wurde in die vorgelegten Genehmigungsunterlagen Einsicht genommen, diese wurden von DI G an mich weitergegeben und werden mit diesem Schreiben rückübermittelt. Aus dem Ergebnis der Prüfung durch den zuständigen gewerbetechnischen ASV vom 16.11.2020 geht zusammenfassend hervor, dass der Umfang der gastgewerblichen Betriebsanlage, wie sie derzeit besteht, als konsensgemäß anzusehen ist.

Im Rahmen des zuletzt durchgeführten Genehmigungsverfahrens, dessen Ergebnis beim Landesverwaltungsgericht OÖ bekämpft worden war und bei dem ich als Sachverständige beigezogen war, wurden aus luftreinhaltetechnischer Sicht die Lüftungsanlagen (Küche und WC-Anlagen) beurteilt. Die bestehenden Gasträume im Erdgeschoß sowie der Gastgartenbereich (hinsichtlich seiner Größe bzw. Verabreichungsplätze) wurde als genehmigter Bestand betrachtet.

Diesbezüglich wurde im Rahmen der Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht OÖ vom 13.01.2020 folgende fachliche Stellungnahme abgegeben: ‚Im Gegensatz zu der Abluft aus der Küche selbst weist die über die Fenster austretende Abluft der Gasträume (da es sich jedenfalls um Nichtraucherbereiche handelt) Geruchsemissionen von untergeordneter Größenordnung auf und sind daher erfahrungsgemäß nicht beurteilungsrelevant.'

Im Erdgeschoß befinden sich gemäß den vorliegenden Plänen keine weiteren emissionsrelevanten Anlagenteile bzw. Räume. Neben den bereits betrachteten Bereichen ist, da davon auszugehen ist, dass die Heizungsanlage bereits durch einen Anschluss an die Fernwärme ersetzt wurde, als etwaige weitere Geruchsemissionsquelle ausschließlich der genehmigte Saal im Obergeschoß zu betrachten. In den vorliegenden Einwendungen wurde insbesondere auf diesen Bereich eingegangen.

Der Saal wurde 1978 gewerberechtlich genehmigt. Aus den Unterlagen geht hervor, dass dieser einerseits über Fenster mit Kippflügeln als auch über eine mechanische Deckenentlüftung über Dach entlüftet wird. Gegenüber diesem genehmigten Bestand wird keine Änderung vorgenommen.
Aus dem Betrieb der sonstigen Räume sind keine Emissionen zu erwarten.

Gutachten:
Seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wurde 2020 (Stand 6. März 2020) die ‚TG Gerüche – Technische Grundlage für die Beurteilung und Minderung von Gerüchen in der Lebensmittelverarbeitung' herausgegeben. Diese stellt eine komplette Überarbeitung der aus dem Jahr 2009 stammenden ‚Technischen Grundlage für

die Beurteilung von Einwirkungen, die beim Betrieb von Koch-, Selch-, Brat- und Backanlagen auftreten können und Abhilfemaßnahmen – TG Gerüche 2009‘ dar. Im Kapitel 5.3 der TG Gerüche 2020 werden Gaststätten und Großküchen behandelt.
Darin wird (wie bereits in der Vorgängerversion aus 2009) angeführt, dass bei geruchsbehafteten Abluftströmen eine ausreichende Verdünnung der Abgasfahne nach ihrer Ableitung ins Freie zielführend ist, um Geruchsbelästigungen im Bereich der Nachbarschaft zu verringern. Die Ableitung der geruchsbehafteten Abluftströme aus gegenständlicher Gaststätte, welche in einem relevanten Ausmaß nur durch die Lüftung der Küche hervorgerufen werden, wurde bereits im Rahmen des zuletzt durchgeführten Genehmigungsverfahrens betrachtet und als dem Stand der Technik entsprechend beurteilt. Aufgrund der geplanten Ausführung, der Einhaltung der Ableitbedingungen und der Lage der Liegenschaft P außerhalb der Hauptwindrichtung sind dadurch keine wesentlichen Geruchswahrnehmungen zu erwarten.

In der TG Gerüche 2020 ist zudem angeführt, dass im Gegensatz zu der Abluft aus der Küche selbst die Abluft des Gastraumes (Nichtraucherbereich) Geruchsemissionen von untergeordneter Größenordnung aufweisen. Erfahrungsgemäß sind diese nicht beurteilungsrelevant.

Diese Einstufung ist aus fachlicher Sicht sowohl für die Gasträume im Erdgeschoß als auch den Saal im Obergeschoß anzuwenden. Da in diesen Bereichen zudem keine Änderung des genehmigten Konsenses vorgenommen wird, ist mit keiner Veränderung der dadurch hervorgerufenen Geruchsimmissionsbelastung zu rechnen.

Zusammenfassend ist zur Gesamt-Geruchsimmissionsbelastung durch den Betrieb des gegenständlichen Gasthauses festzustellen, dass geruchsbehaftete Abluftströme in einem relevanten Ausmaß ausschließlich aus dem Küchenbereich zu erwarten sind. Diese werden gemäß dem Stand der Technik über First des Gebäudes ins Freie abgeleitet. Neben den bereits im zuletzt durchgeführten Verfahren beurteilten Emittenten sind keine weiteren relevanten Geruchsemittenten vorhanden.

Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist aus Sicht der Luftreinhaltung nicht erforderlich.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gutachten aus dem Bereich der Lärmtechnik:

[...]
„Dazu liegen unter anderem Genehmigungsunterlagen zu den bestehenden Genehmigungen, ergänzende Unterlagen der Gemeinde M zu baulichen und schalltechnischen Belangen, die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik zur Frage des konsensgemäßen Zustandes der Betriebsanlage und die Unterlagen zum Einreichprojekt der Gemeinde M, ‚Aktivierung Gasthaus‘ mit dem schalltechnischen Projekt der TAS Bauphysik vor.
Grundsätzlich wird vom Amtssachverständigen für Gewerbetechnik festgehalten, dass das Gasthaus in seinem jetzigen Bestand konsensgemäß betrieben wird.
Aus schalltechnischer Sicht ist zu prüfen, welche Schallimmissionen durch das Gasthaus im Bereich der Nachbarliegenschaft auf Gst. Nr. XX, KG M bei diesem konsensgemäßen Betrieb verursacht werden.

Im Hinblick auf die Betriebszeiten ist im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, BHGRBA-2018-553761/27 und der zu Grunde liegenden Verhandlungsschrift festgehalten, dass das Gasthaus von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 - 02.00 Uhr betrieben wird. Dazu kommen für Vor- und Nachbereitung jeweils 2 Stunden.
Der Gastgarten wird Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 - 23.00 betrieben. Schalltechnische Angaben und darauf aufbauend eine Beurteilung erfolgte lediglich bei der letzten Genehmigung, die die Änderung und den nachfolgenden Betrieb des Gasthauses durch die Neuerrichtung von Kälteanlagen, der Küchenausstattung und -lüftung, der WC-Anlagen und die Überdachung des Gastgartenbereichs umfasst. Hier ergab sich für diese Anlagenteile in Bezug auf eine schalltechnische Ist-Situation ohne Gasthausbetrieb keine Veränderung der Ist-Situation. Daher werden diese Anlagenteile, da sie die Ist-Situation nicht ändern, in weiterer Folge nicht betrachtet.
Als relevante Emissionsquellen die zu betrachten sind, zählen der Veranstaltungssaal, der Aufgang mit Stiege zum Veranstaltungssaal und das Gastzimmer im südwestlichen Bereich des Gasthauses. Sowohl im Veranstaltungssaal als auch im Gastzimmer ist, da keine näheren Beschränkungen definiert sind, als ungünstigste Situation jene mit geöffneten Fenstern heranzuziehen.
Es wird während der gesamten Betriebszeit Vollbetrieb angenommen.
Die Emissionen der beiden Stüberl im südlichen Bereich als auch die Emissionen der Anlieferung im östlichen Bereich sind für die weitere Betrachtung nicht relevant, da durch das Gebäude des Gasthauses eine Eigenabschirmung gegeben ist, sodass keine im Vergleich zur Ist-Situation relevanten Immissionen beim Gst. Nr. 52 verursacht werden.
Für die schalltechnische Ist-Situation werden die im schalltechnischen Projekt der TAS Bauphysik angeführten Daten verwendet. Die Erhebung der TAS Bauphysik erfolgte ohne Betrieb des Gasthauses.
Für die Beurteilung sind alle drei Tageszeiträume, Tag von 06.00-19.00 Uhr, Abend 19.00-22.00 Uhr und die ungünstigste Nachtstunde zu betrachten. Aus den Betriebszeiten ergibt sich, dass in der Nacht jedenfalls die Zeiten bis 02.00 Uhr zu berücksichtigen sind.
Als maßgebliche Immissionspunkte wurden die im schalltechnischen Projekt definierten Rechenpunkte RP-1a, RP-1d und RP-2a herangezogen. RP-1d liegt den Emissionsquellen am nächsten, RP-1a und RP-2a sind repräsentativ für die Situation an den beiden betroffenen Fassaden des Wohnhauses.
Für die schalltechnische Ist-Situation zeigt sich folgende Situation.

RP-1a:	Tag	48-49 dB
	Abend	46-48 dB
	Nacht bis 02.00	38-42 dB
RP-1d:	Tag	49-50 dB
	Abend	47-49 dB
	Nacht bis 02.00	39-43 dB
RP-2a:	Tag	55 dB
	Abend	53-54 dB
	Nacht bis 02.00	42-47 dB

Dabei wurde für die Nacht die leiseste Stunde zwischen 22.00 und 02.00 je Messtag gewählt. Für RP-1d ergibt sich die Situation entsprechend meiner Stellungnahme US-2018-561584/5-Gr/Ki, vom 13.05.2019 an die Bezirkshauptmannschaft (+1 dB gegenüber RP-1a).

Für die Ermittlung der relevanten Emissionen wurde die ÖNORM S 5012, ‚Schalltechnische Grundlagen für die Errichtung von Gastgewerbetrieben, vergleichbaren Einrichtungen sowie den damit verbundenen Anlagen, Ermittlung der Emissionen' herangezogen.
Für das Gastzimmer wurde als Emissionsansatz für eine Person ein $L_{W,A,IP}$ = 70 dB verwendet. Dies entspricht angeregter Gästeunterhaltung mit Lachen entsprechend ÖNORM S 5012. Daraus ergibt sich mit der aus der Fläche errechneten Gästezahl von 50 und einer Nachhallzeit von 0,5 s ein energieäquivalenter Dauerschallpegel im Gastraum von $L_{p,A,eq}$ = 75,2 dB. Bei offenem Fenster kann eine Schallpegelreduktion zwischen Innen und Außen von 5 dB angenommen werden. Ebenso ist die Richtwirkung von Öffnungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Abschirmung durch die genehmigte und bereits ausgeführte Überdachung und die bestehende Lärmschutzwand beim Gastgarten relevant. Dafür wird eine Schirmwirkung von 7 dB angesetzt. Relevant sind dabei die vier westseitigen Fenster des Gastzimmers.
Die Emissionen aus dem Gastzimmer haben immissionsseitig insbesondere bei RP-2a Auswirkungen. Bei den beiden anderen Rechenpunkten kommt es durch deren Lage zu wesentlich geringeren Immissionen.
An RP-2a ergibt sich daher folgende Immissionssituation des Beurteilungspegels:
L_r = 38,3dB
Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls informationshaltig sind. Spitzenpegel liegen in einem Bereich von 47 dB.
Für den Veranstaltungssaal wird ein $L_{p,A,eq}$ = 85 dB angesetzt. Dies entspricht gemäß ÖNORM S 5012 einem Tanzlokal. Dies bildet die Situation ab, in der die Musik klar dominierend, jedoch Kommunikation noch möglich ist.
Die beiden nordseitigen Fenster wurden offen angesetzt, so wie auch die westseitigen Fenster. Es existiert zwar eine mechanische Abluftanlage, die, sollte sie funktionieren, Zuluft braucht. Dies muss über die Fenster passieren. Die Schallpegelreduktion zwischen Innen und Außen wurde mit 5 dB angenommen. Ebenso wurde die Richtwirkung von Öffnungen berücksichtigt.
Die Tür aus Holz ins Freie wurde als geschlossen angesetzt. Das Schalldämmmaß kann auch bei einer derartigen, bereits älteren, Holztür mit rund 15 dB angenommen werden.
Es ergibt sich daher durch den Veranstaltungssaal folgende Immissionssituation des Beurteilungspegels:
RP-1a: L_r = 63,6 dB
RP-1d: L_r = 70,2 dB
RP-2a: L_r = 63,8 dB
Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls Informationshaltig sind.
Im Bereich des Aufgangs zum Saal ist bei geöffneter Türe zum Veranstaltungssaal mit einem gegenüber dem Saal rund 10 dB niedrigeren Dauerschallpegel zu rechnen.
Somit ist hier $L_{p,A,eq}$ = 75 dB anzusetzen.
Glasbausteine haben auf Grund ihrer Masse relativ gute Schalldämmwerte. Setzt man, was eher im unteren Bereich liegt, 30 dB als Schalldämmung an, so wäre bei geschlossener Glasbausteinkonstruktion die Auswirkung bei den Rechenpunkten bei maximal 25 dB. Die Öffnung mit einer Größe von 40 x 20 cm verursacht jedoch einen L_r von bis zu 43 dB.

Zusammengefasst kann festgehalten werden:

Durch das Gastzimmer ergibt sich beim RP-2a in der Nachtzeit eine Erhöhung der Ist-Situation von bis zu 1,5 dB. Zu den anderen Tageszeiten kommt es zu keiner relevanten Erhöhung.
Die Auswirkungen des Veranstaltungssaales sind wesentlich gravierender. Hier kommt es zu jeder Tageszeit zu sehr deutlichen Erhöhungen bei allen Immissionspunkten. In den Nachtstunden betragen diese teils mehr als 20 dB.
Die Auswirkung der Öffnung in den Glasbausteinen beim Aufgang zum Saal spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle."

Befund und Gutachten aus dem Bereich der Medizin:

„BEFUND
Für die human-/umweltmedizinische Bearbeitung der Fragestellung sind die aktenkundig übermittelten Immissionsangaben maßgeblich:

Beurteilungsgemäße Angaben aus dem schalltechnischen Gutachten US-2018-561584/12-Gr:
[...]
Mit Ihrem Schreiben LVwG-870014/24/MS vom 22. April 2021 mit dem zusätzliche Unterlagen zur Beurteilung übermittelt wurden und Ihrem Schreiben LVwG-870014/11/MS werde ich ersucht, ein Gutachten zu erstellen, ob durch den Betrieb der gastgewerblichen Betriebsanlage (wobei hier auf die gesamte Betriebsanlage abzustellen ist) Änderungen der Schall-Ist-Situation bewirkt werden und bejahendenfalls in welchem Ausmaß
[...]
Grundsätzlich wird vom Amtssachverständigen für Gewerbetechnik festgehalten, dass das Gasthaus in seinem jetzigen Bestand konsensgemäß betrieben wird.
Aus schalltechnischer Sicht ist zu prüfen, welche Schallimmissionen durch das Gasthaus im Bereich der Nachbarliegenschaft auf Gst. Nr. XX, KG M bei diesem konsensgemäßen Betrieb verursacht werden.

Betriebszeiten lt. Bescheid der Bezirkshauptmannschaft BHGRBA-2018-5543761/27:
Gasthaus 08:00 bis 02:00 Uhr
Dazu kommen für die Vor- und Nachbereitung jeweils 2 Stunden

Gastgarten 08:00 bis 23:00 Uhr

Im Hinblick auf die Betriebszeiten ist im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, BHGRBA-2018-553761/27 und der zu Grunde liegenden Verhandlungsschrift festgehalten, dass das Gasthaus von Montag bis Sonntag in der Zeit von 08.00 – 02.00 Uhr betrieben wird. Dazu kommen für Vor- und Nachbereitung jeweils 2 Stunden.

Der Gastgarten wird Montag bis Sonntag on der Zeit von 08.00 – 23.00 Uhr betrieben.

Als relevante Emissionsquellen die zu betrachten sind, zählen Veranstaltungssaal, der Aufgang mit Stiege zum Veranstaltungssaal und das Gastzimmer im südwestlichen Bereich des Gasthauses.
Sowohl im Veranstaltungssaal als auch im Gastzimmer ist, da keinen näheren Beschränkungen definiert sind, als ungünstigste Situation jene mit geöffneten Fenstern heranzuziehen.

[...]
Als maßgebliche Immissionspunkte wurde die im schalltechnischen Projekt definierten Rechenpunkte RP-1a, RP-1d und RP-2a herangezogen. RP-1d liegt den Emissionsquellen am nächsten, RP-1a und RP-2a sind repräsentativ für die Situation an den beiden betroffenen Fassaden des Wohnhauses.

Für die schalltechnische Ist-Situation zeigt sich folgende Situation.

RP-1a:	Tag	48-49 dB
	Abend	46-48 dB
	Nacht bis 02.00	38-42 dB
RP-1d:	Tag	49-50 dB
	Abend	47-49 dB
	Nacht bis 02.00	39-43 dB
RP-2a:	Tag	55 dB
	Abend	53-54 dB
	Nacht bis 02.00	42-47 dB

[...]
Die Emissionen aus dem Gastzimmer haben immissionsseitig insbesondere bei RP-2a Auswirkungen. Bei den beiden anderen Rechenpunkten kommt es durch deren Lage zu wesentlich geringeren Immissionen.

An RP-2a ergibt sich daher folgende Immissionssituation des Beurteilungspegels:
L_r = 38,3 dB

Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls informationshaltig sind. Spitzenpegel liegen in einem Bereich von 47 dB.

Für den Veranstaltungssaal wird ein $L_{p,A,eq}$ = 85 dB angesetzt. Dies entspricht gemäß ÖNORM S 5012 einem Tanzlokal. Dies bildet die Situation ab, in der die Musik klar dominierend, jedoch Kommunikation noch möglich ist.
Die beiden nordseitigen Fenster wurden offen angesetzt, so wie auch die westseitigen Fenster. Es existiert zwar eine mechanische Abluftanlage, die, sollte sie funktionieren, Zuluft braucht. Dies muss über die Fenster passieren. Die Schallpegelreduktion zwischen Innen und Außen wurde mit 5 dB angenommen. Ebenso wurde die Richtwirkung von Öffnungen berücksichtigt.
Die Tür aus Holz ins Freie wurde als geschlossen angesetzt. Das Schalldämmmaß kann auch bei einer derartigen, bereits älteren Holztür mit rund 15 dB angenommen werden.

Es ergibt sich daher durch den Veranstaltungssaal folgende Immissionssituation des Beurteilungspegels:

RP-1a:	L_r = 63,6 dB
RP-1d:	L_r = 70,2 dB
RP-2a:	L_r = 63,8 dB

Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls informationshaltig sind.

Im Bereich des Aufgangs zum Saal ist bei geöffneter Türe zum Veranstaltungsaal mit einem gegenüber dem Saal von rund 10 dB niedrigeren Dauerschallpegel zu rechnen.
Somit ist hier $L_{p,A,eq}$ = 75 dB anzusetzen.
Glasbausteine haben auf Grund ihrer Masse relativ gute Schalldämmwerte. Setzt man, was eher im unteren Bereich liegt, 30 dB als Schalldämmung an, so wäre bei geschlossener Glasbausteinkonstruktion die Auswirkung bei den Rechenpunkten bei maximal 25 dB. Die Öffnung mit einer Größe von 40 x 20 cm verursacht jedoch einen L_r von bis zu 43 dB.

Zusammenfassend kann festgehalten werden:
Durch das Gastzimmer ergibt sich beim RP-2a in der Nachtzeit eine Erhöhung der Ist-Situation von bis zu 1,5 dB. zu den anderen Tageszeiten kommt es zu keiner relevanten Erhöhung.

Die Auswirkungen des Veranstaltungssaales sind wesentlich gravierender. Hier kommt es zu jeder Tageszeit zu sehr deutlichen Erhöhungen bei allen Immissionspunkten. In den Nachtstunden betragen diese teils mehr als 20 dB.
Die Auswirkung der Öffnung in den Glasbausteinen beim Aufgang zum Saal spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle.

GUTACHTEN
Gesundheitsgefährdung - Belästigung
Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.
Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:
In den ‚Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren' veröffentlicht (von M. Haider et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe ‚Gesundheitsgefährdung und –belästigung' wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung
Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.
Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.
Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden.
Unzumutbar[1] ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

[1] Anmerkung: Grundsätzlich wird festgestellt, dass es sich bei der Zumutbarkeit / Unzumutbarkeit im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung oberstgerichtlicher Entscheidungen um behördliche Feststellungen nach Beweiswürdigung handelt und nicht um medizinische Begriffe handelt. Um die Übergänge Belästigung – erhebliche Belästigung – griffig darzustellen spricht der zitierte Autor von ‚Unzumutbarkeit', hier jedoch nicht die rechtliche Würdigung der Behörde vorwegnehmend.

Schallimmissionen / Lärm
Wirkung und Beurteilung Lärm – Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln:
Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.
Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion der Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als

Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.
In der Beurteilung von Schallimmissionen und ihren Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.)

Beurteilungswerte[2] (Tagzeit, außen)
$L_{A,\,eq}$= 55 dB Belästigung durch gestörte Kommunikation

[2] ÖAL-Richtlinie 6/18, Die Wirkungen des Lärms auf den Menschen - Beurteilungshilfen für den Arzt

$L_{A,\,eq}$= 60 dB unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarktrisiko.

$L_{A,\,eq}$= 55 dB deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines
$L_{A,eq}$= 55 dB ‚few seriously annoyed' (einige ernsthaft gestört)
$L_{A,eq}$= 50 dB ‚moderately annoyed'

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen.
Der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A,\,eq}$ > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.
In der ÖNORM S 5021 sind Planungswerte angegeben, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen. Die Planungswerte sind kein Instrument einer umweltmedizinischen wirkungsbezogenen Beurteilung (dazu verweist die ÖNORM auf andere Beurteilungsgrundlagen). Somit stellen Planungswerte keine Beurteilungsgrenzwerte (i.e.S.) dar. Der Vergleich der Widmungskategorie mit den tatsächlichen Verhältnissen bietet aber eine Orientierung darüber, welche Immissionssituation in bestimmten Widmungen als erwartbar vorausgesetzt werden könnte.

Deshalb werden sie im ff. angegeben:
ÖNORM S 5021:2017 [3]
Planungsrichtwerte für die Immission

Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel dB			$L_{r,den}$ dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet, Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenendhausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel, Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schallemission (zB Industriegebiet)	–[a]	–[a]	–[a]	–[a]
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
3		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	–[a]	–[a]	–[a]	–[a]

[a] Für Industriegebiete sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Bezugszeiten
Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr

Schallimmissionen werden auch dann mit zunehmendem Maß als belästigend erlebt werden, je deutlicher eine bestehende Umgebungssituation verändert wird.
Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen: Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/- 10 dB als Verdoppelung bzw. als Halbierung des ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Schlaf
Um die wohl gravierendste Störung durch Lärm zu berücksichtigen wird von der WHO zur Sicherung eines ruhigen und erholsamen Schlafes ein Wert von weniger als 35 dB , zuletzt 30 dB am Ohr des/der Schlafenden (d.h. im Rauminneren, Dauerschall) angegeben. Diese letztere Immissionsvorgabe definiert einen Bereich, in dem Schlafen gesichert möglich ist, d.h. nicht wie bei anderen Grenzwertkonzepten einen Bereich, in dem bereits im Grenzwertkonzept eine gesellschaftspolitisch akzeptierte In-Kauf-Nahme bestimmter Störwirkungen verankert ist.

[3]ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und –ordnung, Ausgabe:2017-08-01

Nach der Night Noise Guideline der WHO[4] können ab einem Pegelwert von 40 dB bis 55 dB (Durchschnittslärmbelastung in der Nacht, außen) im Verhalten der Lärmexponierten Anpassungsreaktionen beobachtet werden, ab 55 dB nehmen diese Erfordernisse zu und erlangen zusehends gesundheitlich nachteiligen Charakter.
Zu Lärmspitzen haben Untersuchungen gezeigt, dass sich auch im ungestörten Schlaf relativ häufig Wachphasen diagnostizierbar sind, die allerdings am Morgen nicht erinnerlich sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn sie mindestens 3 – 4 Minuten dauern. Es hat sich gezeigt, dass durch Maximalpegel bis zu 65 dB, ausgelöste Wachphasen in der Regel nach 1,5 Minuten beendet sind, damit kaum erinnerlich sind und denen keine nachteiligen gesundheitlichen Effekte zugeschrieben werden. (Basner et al. 2004[5]). Nach Untersuchungen von Griefahn liegen diese Werte geringfügig höher.
Für die Beurteilung sind von den prognostizierten Pegeln im Freien, auch bei geöffneten oder gekippten Fenstern Werte in der Größenordnung von 7-15 dB in Abzug zu bringen.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung der Schallimmissionen des gegenständlichen Vorhabens:
Schalltechnische Immissionsangaben:
• Gastzimmer: immissionsseitig insbesondere bei RP-2a Auswirkungen. Bei den beiden anderen Rechenpunkten kommt es durch deren Lage zu wesentlich geringeren Immissionen.

An RP-2a ergibt sich daher folgende Immissionssituation des Beurteilungspegels:
L_r = 38,3 dB

Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls informationshaltig sind. Spitzenpegel liegen in einem Bereich von 47 dB.

• Immissionssituation Veranstaltungssaal:
Es ergibt sich daher durch den Veranstaltungssaal folgende Beurteilungspegel:
RP-1a: L_r = 63,6 dB
RP-1d: L_r = 70,2 dB
RP-2a: L_r = 63,8 dB

Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls informationshaltig sind.

Zusammenfassend kann (schalltechnisch) festgehalten werden:

Durch das Gastzimmer ergibt sich beim RP-2a in der Nachtzeit eine Erhöhung der Ist-Situation von bis zu 1,5 dB. zu den anderen Tageszeiten kommt es zu keiner relevanten Erhöhung.

Die Auswirkungen des Veranstaltungssaales sind wesentlich gravierender. Hier kommt es zu jeder Tageszeit zu sehr deutlichen Erhöhungen bei allen Immissionspunkten. In den Nachtstunden betragen diese teils mehr als 20 dB.
Die Auswirkung der Öffnung in den Glasbausteinen beim Aufgang zum Saal spielt in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle.

[4] Night Noise Guideline for Europe, WHO, 2009
[5] Leben mit Lärm, Springerverlag, 2006

Human-/umweltmedizinische Beurteilung:
Der Beurteilung wird die aktuell vorliegende und im Befund dargestellte Immissionssituation zugrunde gelegt.
Aus den schalltechnischen Angaben ergeben sich zwei verschiedene Immissionsbereiche:
A. Gastzimmer
B. Veranstaltungssaal

zu A) Gastzimmer
Grundsätzlich werden für die Beurteilung ‚Gastzimmer' die gleichen wie unten detaillierter bearbeiteten Beurteilungskriterien angewandt, es ergibt sich jedoch aufgrund der dargestellten deutlich niedrigeren Immissionen (L_r = 38,3 dB am RP – 2a) und einer Veränderung in einer Größenordnung von Δ ~ 1,5 dB, dass Störwirkungen, die das Maß erheblicher Belästigungen (i. med. Sinne unzumutbare) oder Gesundheitsgefährdungen erreichen, nicht abzuleiten sind

zu B) Veranstaltungssaal
In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:
• Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?

Als gesundheitsgefährdend gelten Immissionswerte von > 65 Tagzeit // > 60 dB Abendzeit: // > 55 dB Nachtzeit.
Mit Immissionswerten von Lr = 63,6 bis 70,2 dB werden somit die angeführten Werte einer Gesundheitsgefährdung an allen Immissionspunkten zur Abend und Nachtzeit, am RP-1d zusätzlich zur Tagzeit erreicht und überschritten.

• Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?

o Die projektspezifischen Immissionen verändern in den Nachtstunden die Bestandssituation teils um mehr als 20 dB. Bereits eine Veränderung in der Größenordnung von +/- 10 dB wird subjektiv vom menschlichen Hörorgan als Verdoppelung der Lautstärke, 20 dB demnach als ‚Vervierfachung' der Lautstärke wahrgenommen. Dies bedeutet, dass jede Aktivität aus dem Veranstaltungssaal, die als bekanntermaßen informationshältig einzuordnen ist, mit großer Deutlichkeit und Störwirkung in der Nachbarschaft wahrnehmbar wird.
o Spitzenpegel tragen zu einer zusätzlich verdeutlichen Wahrnehmung bei.

• Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
o Die vorliegenden Immissionen liegen erheblich über Planungsrichtwerten der Kategorie ‚Wohnen'. Nach WHO-Kriterien hat sich ein eine Beurteilungsmaßstab etabliert, wonach ein Umgebungsgeräuschumfeld mit einem Dauerschallpegel von 55 dB (Tagzeit) im Freien ungestörtes Wohnen ermöglicht. Folgt man der Systematik der ÖNORM; S 5021, in der die Planungsrichtwerte (aufgrund geringer allgemeiner Aktivitäten zur Nachtzeit) um 10 dB niedriger angesetzt werden demnach für Wohngebiete eine Planungsrichtwert von 45 dB

resultiert, wird ersichtlich, dass die hier betriebsspezifischen Immissionen in keiner Weise mit der Kategorie ‚Wohnen' in Einklang stehen.

o Die wirkungsbezogene Beurteilung zur Nachtzeit ergibt weiters, dass auch mit der Einrechnung eines Schalldämmmaßes von 7-15 dB (i.S. der Dispositionsfreiheit der Nachbarn für ein gekipptes oder geöffnetes Fenster) selbst bei Subtraktion des höheren Schalldämmmaßes (gekipptes Fenster) von 15 dB noch immer ein Innenraumpegel von 48,6 bis 55,2 dB resultiert. Damit werden jene Immissionsbereiche erheblich überschritten, die als Zielwerte zur Vermeidung von Schlafstörungen heranzuziehen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch den Betrieb des Veranstaltungssaales Immissionen ergeben, die aus humanmedizinischer Sicht als erheblich belästigend und gesundheitsgefährdend einzustufen sind.
Dies betrifft nach den vorliegenden Angaben alle Zeiträume des Tages (she. RP-1d: L_r = 70,2 dB)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Gutachten wurden den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und Ihnen Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die belangte Behörde und die Gemeinde M als Eigentümerin der ggst. gastgewerblichen Betriebsanlage gaben keine Stellungnahmen ab.

Die Antragsteller gaben folgende Stellungnahmen ab:
„001 Zunächst wird auf die Bestimmung des § 74 Abs. 2 GewO verwiesen. Ergibt sich nach Genehmigung einer Anlage, dass die gem. § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der in einem Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind - wie dies gegenständlich eindeutig der Fall ist - so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71 a GewO) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1 GewO) vorzuschreiben.
Dies wurde insbesondere auch im Bezug auf den Ballsaal von den Beschwerdeführern beantragt.

002 Durch das vorliegende Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dris. E vom 23.06.2021 hat sich eindeutig ergeben, dass betreffend den Veranstaltungssaal die als gesundheitsgefährdend geltenden Immissionswerte mit den festgestellten Immissionswerten an allen Immissionspunkten zur Abend- und Nachtzeit und am RP 1. d zusätzlich zur Tageszeit erreicht und überschritten werden.
Die projektspezifischen Immissionen verändern daher insbesondere in den Nachtstunden die Bestandssituation teilweise um mehr als 20 dB.
Bereits eine Veränderung in der Größenordnung von +/- 10 dB wird subjektiv vom menschlichen Hörorgan als Verdoppelung der Lautstärke, 20 dB demnach als ‚Vervielfachung' der Lautstärke, wahrgenommen. Spitzenpegel tragen zusätzlich zu einer verdeutlichten Wahrnehmung bei.

Auch die Planungsrichtwerte werden offenbar überschritten. Die betriebsspezifischen Immissionen stehen daher in keiner Weise mit der vorhandenen Widmung im Einklang.
Die wirkungsbezogene Beurteilung zur Nachtzeit ergibt weiters, dass auch mit der Einrechnung eines Schalldämmwertes von 7 - 15 dB nur noch ein Innenraumpegel von 48,6 - 55,2 dB zu er-warten ist. Damit werden die zulässigen Immissionsbereiche erheblich überschritten, die als Zielwerte zur Vermeidung von Schlafstörungen heranzuziehen sind.
Durch den Betrieb des Veranstaltungssaales bedingte Immissionen sind daher aus humanmedizinischer Sicht als erheblich belästigend und gesundheitsgefährdend einzustufen.
Dies betrifft alle Zeiträume des Tages.

003 Es müssten daher zumindest Auflagen insoweit erteilt werden, die aus technischer Sicht möglich sind, um eine Gesundheitsgefährdung und eine erhebliche Belästigung im Sinne obiger Ausführungen bei Betrieb des Veranstaltungssaals zu vermeiden.
004 Es ist daher davon auszugehen, dass andere, jedenfalls aber zusätzliche Auflagen erteilt werden müssen, die gegenständlich nach dem Stand der Technik und der medizinischen und der sonstigen in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung eines hinreichenden Schutzes gem. § 74 Abs. 2 GewO wahrzunehmenden Interessen erforderlich sind.

005 Im gegebenen Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise in seinem Erkenntnis u.a. vom 12.12.1989, 89/04/0140; 7.11.2005, 2001/04/0040, ausgesprochen hat, dass dann, wenn das Ziel einer Auflage dem Schutz vor Gesundheitsgefährdungen dient, so kann der mit die Erfüllung der Auflage verbundene Aufwand niemals außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg stehen.

006 Steht allerdings als einzig wirksame Maßnahme zur Abwehr gesundheits-gefährdender Immissionen nur die Stilllegung eines Betriebes oder Teilbetriebes - hier des Veranstaltungssaales - zur Verfügung, so ist nach § 360 Abs. 4 GewO vorzugehen (u.a. VwGH 19.11.1985, 85/04/0019), was hiemit ausdrücklich für diesen Fall beantragt wird.

007 Kann in einem solchen Fall der Schutz des Lebens oder der Gesundheit durch Auflagen nach § 79 Abs. 1 GewO nicht gewährleistet werden, so ist - abgesehen von der allfälligen Durchführung eines Sanierungsverfahrens nach § 79 Abs. 3 GewO - auch auf die Möglichkeit der Abänderung bzw. Behebung des Genehmigungsbescheides nach § 68 Abs. 3 AVG bei Vorliegen der dort normierten Voraussetzungen zurückzugreifen, was in diesem Falle somit von den Beschwerdeführern beantragt wird.
Insoweit bietet § 68 Abs. 3 AVG auch die Grundlage für Maßnahmen, die die Gewerbeausübung ‚unmöglich' machen. Wenn anders eine Abhilfe nicht geschaffen werden kann, ist daher auch die Behebung eines Bescheides zulässig (u.a. VwSlg 9837A/1979).
Diese Behebung wird hiemit beantragt.
Es wird daher beantragt mit dem Sachverständigen DI G abzuklären, welche technischen Maßnahmen notwendig sind um die aufgezeigte erhebliche Belästigung und Gesundheitsgefährdung zum Nachteil der Beschwerdeführer zu vermeiden.

008 Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Saalhöhe für die Nutzung als Veranstaltungssaal zu niedrig ist und die Saaldecke nicht den notwendigen Lärmschutz

aufweist. Die Saaldecke entspricht auch nicht den Brandschutzbestimmungen. Es fehlt jegliche Klimatisierung, was dazu führt, dass die Fenster an der Westfront des Gaststättenbetriebes offen gehalten werden, um eine ausreichende Raumlüftung zu gewährleisten.
Dies führt nicht nur zu erheblichen Lärmbeeinträchtigungen, sondern auch zu erheblichen Geruchsbelästigungen.
Weiters zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die vorhandenen 8 Fenster des Saales sich über der Gastgartenüberdachung befinden, sodass hier kein ausreichender Schutz vorhanden ist. Die Fenster bieten selbst im geschlossenen Zustand keinen ausreichenden Lärmschutz. Ein Schutz durch die Gastgartenüberdachung ist daher insoweit nicht gegeben.
Es müssten daher Auflagen für die Anbringung fixverglaster Schallschutzfenster jedenfalls erteilt werden, die nicht durch die Besucher des Veranstaltungssaales geöffnet werden können, weil solche Fenster regelmäßig von Besuchern geöffnet werden.
Im gegebenen Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass beim Saal an der nördlichen Wirtshausaußenmauer (Holzgiebelwand) nicht nur kein ausreichender Brandschutz besteht, sondern auch kein entsprechender Lärmschutz gegeben ist, sodass der Lärm aus dem Saal bei Veranstaltungen in dem Saal im Wesentlichen ungehindert nach draußen auf die Liegenschaft der Beschwerdeführer dringen kann. Dies trifft - wie oben ausgeführt - auch auf die Ballsaaldecke zu.
Weiters ist eine Auflage jedenfalls auch dahingehend zu erteilen, dass die nördliche Tür durch eine Tür mit entsprechenden ausreichenden Schallschutz auszuwechseln ist und das vorhandene Loch im Bereich der nördlichen Wand zu schließen ist.

009 Hinzuweisen ist auch darauf, dass nicht nur im Saal keine ordnungsgemäße Lüftung vorhanden ist, sondern auch im Bezug auf die Gaststättenräume im Erdgeschoß keine Lüftung vorhanden ist.
Gerade in der Sommerzeit ist es daher erforderlich, eine Lüftung der Gaststättenräume durch Öffnen der Fenster durchzuführen, was zu zusätzlichen erheblichen Lärmimmissionen führt.
Es wird daher beantragt, durch eine Auflage dies zu untersagen.

010 Aus der Sicht der Beschwerdeführer ist zusätzlich auch das Lüftungsgitter im Bereich der Glasbausteine zu schließen; ebenso alle Fenster an der nördlichen Seite des Gasthauses, und diese zumindest mit Fenstern mit ausreichendem Dämmwert zu versehen und den im Bereich des Kühlaggregats/Kühlraums vorhandenen Lichtschacht zu entfernen.

011 Es wird weiters der Antrag auf Beiziehung eines brandschutztechnischen Sachverständigen gestellt, zum Beweise dafür, dass aufgrund der Ausgestaltung der Decke des Veranstaltungssaales und der Ausgestaltung des Firstgiebels nordseitig über dem Veranstaltungssaal kein ausreichender Brandschutz für das Objekt der Beschwerdeführer gegeben ist. Der diesbezügliche Bereich ist lediglich mit Holzplatten versehen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gutachten aus dem Bereich der Lärmtechnik/Auflagen:
„Im beigelegten Gutachten des medizinischen Amtssachverständigen Dr. E wurde festgehalten, dass die in meinem Gutachten, US-2018-561584/12, festgestellten

Schallimmissionswerte, die durch den Betrieb des Veranstaltungssaales verursacht werden, die Grenze der Gesundheitsgefährdung überschreiten.
Als Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung wurden dabei vom medizinischen Amtssachverständigen 65 dB zur Tageszeit (06.00-19.00 Uhr), 60 dB zur Abendzeit (19.00-22.00 Uhr) und 55 dB zur Nachtzeit (22.00-06.00 Uhr) als maßgeblich erachtet.
Somit sind in Auflagen definierte Maßnahmen derart zu dimensionieren, dass diese Grenzwerte eingehalten werden.
Hinsichtlich der schalltechnischen Eingangsparameter verweise ich auf mein Gutachten, US-2018-561584/12, vom 20. Mai 2021.

In diesem Gutachten wurde bei der Ermittlung der Schallimmissionen angenommen, dass alle Fenster des Veranstaltungssaales geöffnet sind. Die nordseitige Tür würde geschlossen angenommen.

Im Folgenden wurde nun untersucht, wie sich die Situation verhält, wenn die beiden Fenster nordseitig und auch ein Teil der westseitigen Fenster geschlossen sind.
Für die geschlossenen nordseitigen Holzfenster wurde ein Schalldämmwert von 25 dB angesetzt, für die westseitigen geschlossenen Kunststofffenster 30 dB. Bei den westseitigen Fenstern wurden die ersten fünf, den Nachbarn P am nächsten gelegenen Fenster als geschlossen berücksichtigt, die restlichen westseitigen Fenster als offen. Ebenso wird die Öffnung in den Glasbausteinen im Aufgangsbereich bei der Ermittlung der Immissionen berücksichtigt.
Damit ergibt sich folgende Immissionssituation an den maßgeblichen Immissionspunkten:
RP-1a: L_r = 52,2 dB
RP-1d: L_r = 58,6 dB
RP-2a: L_r = 51,8 dB
Dabei wird ein Anpassungswert von +5 dB berücksichtigt, da die Geräusche jedenfalls Informationshaltig sind.
Daraus ist ersichtlich, dass an den Immissionspunkten 1a und 2a die Grenzwerte für die Gesundheitsgefährdung zu allen Tageszeiten eingehalten werden. Bei Immissionspunkt 1d wird der Grenzwert in der Nacht überschritten. Dies ist bedingt durch die Tür, deren Schalldämmwert auf Grund des schlechten Zustandes mit 15 dB angenommen wurde.

Wird für die Tür ein Schalldämmwert von 25 dB in die Berechnungen eingesetzt so ergibt sich folgende Immissionssituation:
RP-1a: L_r = 49,1 dB
RP-1d: L_r = 53,3 dB
RP-2a: L_r = 48,4 dB
Damit werden an allen Immissionspunkten die Grenzwerte zu allen Tageszeiten eingehalten.

Um durch den Betrieb des Veranstaltungssaales eine Gesundheitsgefährdung der Nachbarn P zu verhindern sind folgend Auflagen notwendig:
1. Die nordseitigen Fenster und die Türe des Veranstaltungssaales sind für die gesamte Dauer der Nutzung des Veranstaltungssaales ausnahmslos geschlossen zu halten. Gleiches gilt für die fünf westseitigen Fenster des Veranstaltungssaales, die den Nachbarn P am nächsten liegen.

2. Die nordseitige Türkonstruktion des Veranstaltungssaales ins Freie ist so auszuführen bzw. zu ertüchtigen, dass das bewertetes Schalldämmmaß R_W mindesten 25 dB beträgt. Dies ist durch ein dafür befugtes technisches Büro messtechnisch nachzuweisen und der Messbericht der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Alternativ zu Auflagepunkt 2 wäre eine Einschränkung der Nutzungszeiten des Veranstaltungssaales möglich. Die Formulierung könnte lauten: ‚Der Veranstaltungssaal darf nur in den Tages und Abendstunden bis 22.00 genutzt werde. Eine Nutzung zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist nicht erlaubt.'

Eine zweite Alternative wäre eine Reduktion des Schallpegels im Veranstaltungssaal auf 80 dB, wobei dies durch eine dauernde messtechnische Überwachung sicherzustellen wäre. Eine mögliche Formulierung könnte lauten: ‚Der A-bewertete Schalldruckpegel im Veranstaltungssaal darf zu keiner Zeit und in keinem Bereich des Saales den Wert von 80 dB überschreiten. Dies ist durch die dauernde Messung und Aufzeichnung des A-bewerteten Schalldruckpegels in 1-Minuten-Intervallen während der Nutzung des Saales sicherzustellen. Die Anlage zur Messung und Aufzeichnung des A-bewerteten Schalldruckpegels ist durch ein dafür befugtes Unternehmen auszuführen. Über die Ausführung ist der Behörde ein Bericht zu übermitteln. Während der Nutzung des Saales ist eine Person namhaft zu machen, die die Einhaltung des Schalldruckpegels überwacht und gegebenenfalls Schritte ergreift, um die Einhaltung zu gewährleisten. Die Aufzeichnungen der Schalldruckpegel sind aufzubewahren und der Behörde nach Aufforderung vorzulegen.'

Unabhängig von den obigen Ausführungen möchte ich abschließend festhalten, dass aus meiner Sicht nur eine Modernisierung des Veranstaltungssaales auf heutigen Standard mit entsprechender technischer und baulicher Ausstattung, z.B. Lüftungsanlage, entsprechend gedämmte Fenster und Türen..., zu einer für beide Seiten tragbaren Lösung der Schallproblematik führen wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Gutachten wurde den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit eingeräumt hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Die belangte Behörde nahm das Gutachten mit dem Hinweis, dass ihr weder das medizinische noch das lärmtechnische Gutachten bekannt sei, zur Kenntnis.
In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass diese Gutachten der belangten Behörde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2021 übermittelt worden waren und ihr am 5. Juli 2021 lt. vorliegendem Rückschein zugegangen sind.

Die mitbeteiligte Partei gab mit Schreiben vom 22. Juli 2021 folgende Stellungnahme ab:
„Das gegenständliche Gasthaus in der F-Straße besteht seit über 300 Jahren, denn die ersten Einträge in den Chroniken lassen sich auf die Zeit um 1700 datieren.

Mit Bau-Plänen nachweisbar sind zumindest die Gasthausadaptierung und Errichtung eines Eiskellers im Jahre 1905 und die (auch im Gutachten von Ing. H erwähnte) Vergrößerung im Jahre 1913. (Dieser Plan konnte zwischenzeitig ausfindig gemacht werden und kann bei Bedarf übermittelt werden.)
Dies bedeutet, dass das gegenständliche Gasthaus im Wesentlichen in der jetzigen Größe bereits bestand, als Anfang der 1970er Jahre das Wohnhaus der Familie P, G-Straße, errichtet wurde. In das Genehmigungsverfahren zur Saalvergrößerung im Jahre 1976 waren die Rechtsvorgänger einbezogen.
Die Gemeinde M hat die Liegenschaft im Jahr 2017 nach der Pensionierung des Gastwirts mit dem Ziel erworben, sie auch weiterhin im öffentlichen Interesse als ‚Dorf-Gasthaus' zu betreiben, um eine gastronomische Versorgung für die BürgerInnen in der Gemeinde gewährleisten bzw. langfristig sicherstellen zu können.
Zur Wiederinbetriebnahme des Gasthauses wurde ein Konzept zur Änderung der Betriebsanlagen erarbeitet und bei der BH Grieskirchen zur Genehmigung eingereicht. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie einer gewerbebehördlichen Verhandlung wurde der entsprechende Genehmigungsbescheid am 13. Juni 2019 von der BH Grieskirchen erteilt und in weiterer Folge von der Gemeinde M umgesetzt.
In der Betriebsbeschreibung der Gemeinde M als Antragssteller für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren wurde im Jänner 2019 festgehalten:
Der vorhandene Saal soll ebenso wie bisher im bestehenden Umfang zur Gästeverpflegung genutzt werden.
Hier werden die vorhandenen Kühlgeräte durch die Anbindung an die zentrale Getränkekühlung ersetzt. Vor der Wiederinbetriebnahme werden die Tür des Notausganges sowie die nördlichen Fenster den lärmschutztechnischen Anforderungen angepasst (erneuert).
Eine missbräuchliche Verwendung des Fluchtausganges soll durch entsprechende alarmgesicherte Schließanlagen vermieden werden.
Der Saal wurde seit der Wiederinbetriebnahme des Gasthauses im Oktober 2019 nicht für Veranstaltungen mit Musik genutzt.
In den vergangenen Jahren wurde der Saal des Gasthauses jährlich wie folgt genutzt:
‚Veranstaltungen' ohne Musik

- Spezialitäten-Wochen des Wirtes wie Wildpartie, Entenpartie, Schnitzeltage,... (ca. 12 -15 Tage)
- Totenmahle nach Begräbnissen
- Tauffeiern
- Familienfeiern
- Seniorennachmittage
- Jungscharfasching
- Adventausstellung
- Vortrags- und Bildungsveranstaltungen
- Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine (max. einige kurze musikalische Beiträge zur Programmuntermalung)
- Feiern und Ehrungen der Pfarre und Gemeinde und ähnliches

‚Veranstaltungen' mit Musik

- 3-5 Hochzeiten
- 2-3 Bälle (Feuerwehr, Landjugend, Sportverein,...)
- Senioren-Adventfeier: nachmittags, mit Hausmusik umrahmte Feier

- Senioren-Nachmittage: nachmittags, gelegentlich Musik: Gitarre und Ziehharmonika

Die erwähnten Nutzungen mit ‚Lärmbelästigungen' für die Nachbarschaft betrug somit in den letzten Jahren max. 50 - 80 Stunden pro Jahr.
Auch in nächster Zeit sind vorwiegend Nutzungen in dieser Art zu erwarten. Zudem könnte der Saal künftig noch vermehrt für die Verpflegungen von Busreisegruppen genutzt werden.
Das Gasthaus wird auch künftig die Aufgaben eines Treffpunktes und Veranstaltungsortes für unsere ländliche Gemeinde erfüllen und ist somit auch ein unverzichtbarer Teil der Dorf-Infrastruktur der Allgemeinheit für gemeinschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen wird."

Die Antragsteller gaben mit Schriftsatz vom 30. Juli 2021 folgende ergänzende Stellungnahme ab:

„001 Zunächst wird daraufhin gewissen, dass in der Vergangenheit nicht nur die Fenster an der Westseite des Gasthauses immer wieder geöffnet wurden, sondern auch die zwei Fenster neben dem ‚Notausgang' an der Nordseite gegenüber dem Schlafzimmerfenstern im Haus der beschwerdeführenden Parteien, sowie der ‚Notausgang' selbst immer wieder bei wärmeren Temperaturen im Saal und zur Belüftung geöffnet worden ist.
Diese ‚Brettertüre', die bescheidmäßig nur als ‚Notausgang' bewilligt wurde, wurde jedoch immer wieder zur Beschickung durch Brauerei-LKW, Tanzmusikinstrumente usw. ‚missbraucht'. In der Nacht (zum Beispiel bis 03:00 Uhr früh) wurde der ‚Notausgang' geöffnet und für Abtransporte der Musikinstrumente verwendet. Es fuhren Autos in der Nacht auf der Zufahrt zum Haus der beschwerdeführenden Partei herauf. Dabei wurde wiederholt Autos gestartet, die Türen zugeknallt usw. Die Notdurften wurden auf dem Grund der beschwerdeführenden Partei von Besuchern des Veranstaltungssaales verrichtet, wohl auch deswegen, weil zwei WCs und zwei Urinale, wie sie im gewerberechtlichen Bescheid vorgeschrieben wurden, nicht vorhanden sind. Die Notdurften wurden daher auf der Liegenschaft der Beschwerdeführer über den ‚Notausgang' in der Nacht verrichtet.
Daher ist es unbedingt notwendig, dass diese Türe geschlossen bleibt und eine diesbezügliche Auflage erteilt wird.
002 Im Veranstaltungssaal, ebenso wie im Gastzimmer im Erdgeschoss befindet sich nur ein Ventilator, teils hinter einem Vorhang. Im Veranstaltungssaal befinden sich an der Decke lediglich etwa zwei Stück ‚Lüftungsgitter'. Die Abluft wird dabei nicht ‚über Dach geführt', sondern in dem über den Veranstaltungssaal befindlichen ehemaligen ‚Heuboden' abgeleitet. Dies offenbar ohne mechanische Entlüftung. Es besteht offenbar keine Belüftung. Sollte eine vorhanden sein, so ist diese jedenfalls für rund 200 Personen wohl eindeutig nicht ausreichend.
Die Abluft wird über die ‚löchrige Holzgiebelwand' fünf Meter neben dem Wohnhaus der beschwerdeführen Partei entsorgt. Die Decke des Veranstaltungssaales weist überhaupt keinen Lärmschutz, aber auch keinen Brandschutz auf. Diese Decke besteht aus Holzlatten oder uralten Holzbrettern mit großen Spalten und Löchern dazwischen.
003 Die Pächter des Wirtshauses der Gemeinde bekunden permanent den Veranstaltungssaal für Hochzeiten mit Tanzmusik, Bällen und diverse sonstige Veranstaltungen mit Blasmusik, Begräbnis, Kondukte usw. künftig zu nutzen, sodass es dringend geboten ist, die Nutzung des Veranstaltungssaals durch Änderung der gewerbebehördlichen Genehmigung zu untersagen, sofern nicht eine Generalsanierung des Veranstaltungssaales durchgeführt wird, wie dies der amtstechnische

Lärmsachverständige in seinem Gutachten zuletzt vorgeschlagen hat. Alle anderen von ihm vorgeschlagenen Alternativen führen nicht zu einem ausreichenden Schutz der Beschwerdeführer vor weiteren erheblich belästigenden Lärmimmissionen, ausgehend von diesem Veranstaltungssaal.
Die vorgeschlagene Überwachung einer bestimmten Lärmimmissionshöhe wird zu keinem ausreichenden Schutz für die Beschwerdeführern; ebenso wenig die sonstigen vorgeschlagenen Alternativauflagen.
004 Im gegebenen Zusammenhang ist aber auch zu berücksichtigen, dass der medizinische Sachverständige Dr. E in seinem Gutachten ausgeführt hat, dass die betriebsspezifischen Immissionen in keiner Weise mit der vorhandenen Widmung in Einklang stehen und dass betreffend den Veranstaltungssaal die als gesundheitsgefährdend geltenden Immissionswerte mit den festgestellten Immissionswerten an allen Immissionspunkten zur Abend- und Nachtzeit und am RP 1 dB zusätzlich zur Tageszeit erreicht und überschritten werden. Die projektspezifischen Immissionen verändern daher insbesondere in den Nachtstunden die Belastungssituation für die Beschwerdeführer teilweise um mehr als 20 dB.
Diese Erhöhung wird als Vervielfachung der Lautstärke vom menschlichen Hörorgan wahrgenommen. Die wirkungsbezogene Beurteilung zur Nachtzeit ergibt unter Berücksichtigung des entsprechenden Schalldämmwertes noch immer einen Innenraumpegel von 48,6 - 55,2 dB. Damit werden die zulässigen Immissionsbereiche erheblich überschritten, die als Zielwerte zur Vermeidung von Schlafstörungen heranzuziehen sind.
005 Die Beschwerdeführer beantragen daher, den Betreibern des Gaststättenbetriebes aufzutragen eine Modernisierung und Sanierung des Veranstaltungssaals in Entsprechung des heutigen Standes der Technik durchzuführen mit entsprechender technischer und baulicher Ausstattung, also mechanischer Lüftungsanlage und entsprechend gedämmten Fenstern und Türen mit mindestens 38 dB Schallschutz. Sollte die Sanierung nicht durchgeführt werden, möge die Nutzung des Veranstaltungssaals untersagt werden.
006 Im gegebenen Zusammenhang ist zu berücksichtigten, dass die dünne Brettertür beim ‚Notausgang' ebenfalls durch eine entsprechende möglichst schalldichte Tür mit mindestens 38 dB Schallschutz auszustatten ist.
Weiters ist die Öffnung der Glasbausteinewand schalldicht zu schließen.
007 Nachdem - wie oben ausgeführt - der ‚Notausgang' auf der Nordseite gegenüber dem Wohn- und Schlafzimmerfenster des Hauses der beschwerdeführenden Partei mangels ausreichender Saalbelüftung immer wieder bei Tag und auch mitten in der Nacht geöffnet wurde, dieser Ausgang aber nur ‚Notausgang' bewilligt wurde, dieser aber auch als Eingang benutzt wird zur Beschickung des Gasthauses mit Getränken usw. und schließlich dieser ‚Notausgang' nur ca. 0,40 m auf Wirtshausgrund bis zur Dachtraufe vorgelagert ist, ist dieser im Hinblick auf die Möglichkeit, dass die ‚Notausgangstür' ständig von Besuchern geöffnet werden kann (wie dies auch bisher stets der Fall war), gänzlich geschlossen zu halten und zuzumauern. Es ist möglich, dass ein eigener Notausgang im Inneren des Gasthauses vorgesehen wird. Es wäre auch im Innenhof des Gasthauses eine neue Stiege als Fluchtweg zu Errichten möglich.
008 Weiters stellen die Beschwerdeführer die Forderung, dass alle Fenster an der Nord- und Westseite einen Schallschutz von mindestens 38 dB aufzuweisen haben. Alle Fenster dürfen nicht geöffnet oder gekippt werden. Diese Fenster sind mit Fixverglasungen auszustatten bzw. so auszuführen, damit diese von Gästen und auch sonstigen Personen nicht geöffnet werden können.

009 Im gegebenen Zusammenhang ist aber auch auf eine bestehende enorme Brandgefahr hinzuweisen. Oberhalb des Veranstaltungssaals befindet sich der ‚alte Heuboden'. Es besteht keine ‚Feuermauer'; der Holzgiebel an der dem Haus der Beschwerdeführenden zugewandten Seite des Wirtshauses (Nordseite des Wirtshauses) ist lediglich mit uralten und morschen Holzbrettern verschlagen. Hinsichtlich der unmittelbar daneben situierten ‚Lärmschutzmaßnahme' betreffend den Gastgarten wurde die Anbringung von ‚Brandschutzplatten' behördlich vorgeschrieben. Gleiches müsste wohl für den Veranstaltungssaal bzw. dessen Decke und für die nördliche Giebelwand des Gasthauses gelten. Es wird daher die Forderung gestellt, dass auch hinsichtlich ‚Brandschutz' zu Gunsten der Beschwerdeführer entsprechende Auflagen dahingehend erteilt werden, dass eine Brandgefährdung nicht weiterhin zum Nachteil der beschwerdeführenden Parteien besteht.
010 Weiters wird die Forderung gestellt, dass dem Betreiber des Gasthauses aufgetragen wird, dass der Veranstaltungssaal wegen erheblicher Belästigung und Gesundheitsgefährdung zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei vor der vollständigen Sanierung nicht benützt werden darf.
011 Solange der Veranstaltungssaal nicht entsprechend generalsaniert ist, wie dies oben gefordert wird, ist eine akute Gesundheitsgefährdung und erhebliche Belästigung zum Nachteil der Beschwerdeführer gegeben, sodass bis zu vollständigen Sanierung dieser ein Benützungsverbot auszusprechen sein wird.
Insoweit steht daher als einzig wirksame Maßnahme zur Abwehr gesundheitsgefährdender und belästigender Lärmimmissionen zum Nachteil der beschwerdeführenden Partei die Stilllegung des Veranstaltungssaales zur Verfügung. Demnach ist nach § 360 Abs 4 GewO vorzugehen. Kann allerdings der Schutz des Lebens oder der Gesundheit durch entsprechende wirksame Auflagen nach § 79 Abs 1 GewO nicht gewährleitstet werden - was gegenständlich der Fall ist -; so ist ein entsprechendes Sanierungsverfahren nach § 79 Abs 3 GewO einzuleiten und gegebenenfalls der bisherige Genehmigungsbescheid hinsichtlich des Veranstaltungssaales nach § 68 Abs 3 AVG entsprechend aufzuheben."

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Zur Säumnisbeschwerde:
Die Antragsteller brachten bei der belangten Behörde mit Eingabe vom 20. März 2019 einen Antrag auf Vorschreibung zusätzlicher Auflagen gemäß § 79 GewO ein.

Die belangte Behörde gab den Antragstellern im Schreiben vom 28. März 2019 bekannt, dass das in Rede stehende Gasthaus seit Beginn des 20. Jahrhunderts betrieben werde und somit ein Verfahren nach § 79 GewO nur in Betracht komme, wenn das Leben und die Gesundheit der Antragsteller durch den Betrieb des Gasthauses gefährdet werde. Gegenständlich sei jedoch nur davon auszugehen, dass es sich um Belästigungen handle bzw. um störende Verhaltensweisen von Gästen, die nicht der Genehmigung und Auflagen entsprechen, sodass beim ggst. Gasthaus vielmehr verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen und Maßnahmen nach § 360 GewO erforderlich seien.
Weitere Ermittlungsschritte wurden nicht gesetzt.

Die belangte Behörde gab über Anfrage durch das Landesverwaltungsgericht bekannt, dass ihrer Ansicht nach über den Antrag nach § 79 GewO indirekt mit Bescheid vom 13. Juni 2019 mitabgesprochen wurde, da die Behörde keine glaubhaften Gründe zur Durchführung eines Verfahrens erblicken konnte.

Eine gesonderte Entscheidung über den von C und H P gestellten Antrag gemäß § 79 GewO wurde bis zur Vorlage der Säumnisbeschwerde nicht erlassen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und der Stellungnahme der belangten Behörde.

Zum Antrag gemäß § 79 GewO:
Die ggst. gastgewerbliche Betriebsanlage wird seit zumindest Anfang des 20. Jahrhunderts als solche genutzt. Vorliegend zeigt eine Plandarstellung, datiert aus 1905, die Adaptierung eines bestehenden Gasthauses durch den Einbau eines Eis- und Vorkellers im KG. Im EG des Gebäudes ist ein Gastzimmer, ein Nebenzimmer sowie eine Küche dargestellt, die baulich adaptiert werden sollten. Daneben waren im EG noch 2 Kellerräume, eine Speis, eine Kammer sowie ein Vorhaus samt Stiegenauf- und –abgang vorhanden. Im 1. OG wird ein Tanzsaal als Bestand ausgewiesen, ebenso ein daneben liegendes Zimmer und weitere Räumlichkeiten (2 Zimmer, 1 Kabinett, Fleisch- und Mehlkammer, Küche).

Weiters liegt eine Konzessionsurkunde vom 18. August 1958 zu GZ: Ge991-1958 vor, wonach die Konzession zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes in der Betriebsform eines Gasthauses mit folgender Berechtigung erteilt wurde:
- Beherbergung von Fremden
- Verabreichung und Verkauf von Speisen in dem in § 17 näher bezeichneten Umfang
- Ausschank von Bier, Wein und Obstwein
- Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken
- Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken
- Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade und anderen warmen Getränken und von Erfrischungen
- Haltung von erlaubten Spielen

Die gastgewerbliche Betriebsanlage bestand aus einem Vorderzimmer und Hinterzimmer im EG, einem Saal im OG sowie einem Garten, Vorgarten, Kegelbahn, Garage, einem Einbettzimmer, zwei Zweibettzimmer und Gefolgschaftsräumen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 1965, GZ: Ge-539-1965, wurde die gewerbepolizeiliche Genehmigung für die Errichtung von Sanitäranlage mit Nebenräumen auf der Bauparzelle XX/X, KG M, erteilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 1978, GZ: Ge-208-1976, wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Hinzunahme eines Saales im Sinn der Vergrößerung und Modernisierung des bestehenden Saales erteilt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juni 2019, GZ: BHGRBA-2018-553761/27-BI, wurde die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung und den nachfolgenden Betrieb des Gasthauses in M, F-Straße 1, GstNr. XX/X, KG M durch die Neuerrichtung von Kälteanlagen, der Küchenausstattung und –lüftung, der WC-Anlagen und die Überdachung des Gastgartenbereichs unter Vorschreibung von Auflagen auf der Grundlage des § 81 GewO erteilt.

Der Saal umfasst max. 200 Verabreichungsplätze (Ge-208-1976). Dort ist Schankanlage Bestand, ebenso wie ein Tanzbereich und ein Bereich für eine Musikkapelle. Im Saal wurde keine Anzahl von Veranstaltungen festgelegt.
Die Lüftung im Saal erfolgt mittels Kippfenster und zusätzlich mittels Ventilatoren (Auflage 3. des Genehmigungsbescheides), die bei Bedarf einzuschalten sind.
Zum Gastzimmer, Stüberl I und Stüberl II:
Die Be- und Entlüftung des Gastzimmers, Stüberl I und Stüberl II erfolgt natürlich, über die bestehenden Fenster (BHGRBA-2018-553761/27-BI). Als Betriebszeit ist Montag bis Sonntag von 8.00 Uhr bis 02.00 Uhr genehmigt.
Die Anlieferungen erfolgen tagsüber (BHGRBA-2018-553761/27-BI).

An der Umgebungssituation sind seit 2019 keine Änderungen eingetreten.

Vom Betriebsteil Veranstaltungssaal geht eine Gefährdung der Gesundheit der Antragsteller aus, von den übrigen Betriebsteilen ist dies nicht der Fall.

Die gastgewerbliche Betriebsanlage (Gebäude) weist von der Grundgrenze der Nachbarliegenschaft der Antragsteller denselben Abstand auf, wie dieser von der Lärmschutzmauer samt Einhausung des Gastgartens besteht und beträgt der Abstand 5 m.

Der genehmigte Konsens steht aufgrund des Planes aus dem Jahr 1905, den angeführten Genehmigungsakten sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen für Anlagentechnik in dessen Gutachten fest.

Der Abstand der gesamten gastgewerblichen Betriebsanlage (Gebäude, Gastgarten samt Einhausung) ergibt sich aus einer DORIS-Abfrage.

Aufgrund der Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik und des Amtssachverständigen für Medizin steht fest, dass die vom Veranstaltungssaal ausgehenden Emissionen eine Gesundheitsgefährdung der Antragsteller darstellen.

Dass von den übrigen Gasträumlichkeiten und Betriebsteilen keine Gesundheitsgefährdung ausgeht, ergibt sich aufgrund der Gutachten des Amtssachverständigen für Lärmtechnik und des Amtssachverständigen für Medizin sowie aus dem Verfahren LVwG-851259/18/MS – 851260/3.

Der Amtssachverständige für Anlagentechnik erstellte sein Gutachten basierend auf den vorliegenden Genehmigungsakten.
Der Amtssachverständige für Lärmtechnik erstellte sein Gutachten unter Heranziehung jenes schalltechnischen Projektes, welches Teil der Projektsunterlagen der Änderungsgenehmigung 2019 war und nahm die dort als Basispegel ermittelten Werte als Bezugsgröße, der er die Emissionen der gastgewerblichen Betriebsanlage gegenüberstellte und die bei den Nachbarn einwirkenden Immissionen berechnete, wobei er jeweils zwischen Tagzeit, Abendzeit und Nachtzeit differenzierte. Seit 2019 sind hinsichtlich der Lärm-Ist-Situation keine Änderungen eingetreten.
Der Amtssachverständige für Medizin nahm bei der Erstellung seines Gutachtens auf die vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik Bezug.

Die Prüfung der Emissionen der gastgewerblichen Betriebsanlage in M, F-Straße 1, erfolgte durch die beigezogenen Amtssachverständigen nach dem derzeit anzuwendenden Stand der Technik. Die Gutachten der Amtssachverständigen sind allesamt als nachvollziehbar und schlüssig zu beurteilen und gab es keinen Grund die Ausführungen der Amtssachverständigen in Zweifel zu ziehen und diese nicht der Beurteilung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Zur Säumnisbeschwerde:
Gemäß § 8 Abs. 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130 Abs. 1 Ziffer 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Eine Entscheidungspflicht im Sinne des § 8 Abs. 1 VwGVG, deren Verletzung eine Partei zu einer Säumnisbeschwerde berechtigt, ist jedenfalls dann gegeben, wenn die Behörde den Antrag bescheidmäßig zu erledigen hat.

Eine solche Entscheidungspflicht auszulösen war der dem gegenständlichen Verfahren zugrunde liegende Antrag des Beschwerdeführers geeignet.

Der Antrag von C und H P trägt das Datum 20. März 2019; von der belangten Behörde wurde vorgebracht, dass über den Antrag nach § 79 GewO indirekt mit Bescheid vom 13. Juni 2019 mitabgesprochen wurde, da sie keine glaubhaften Gründe zur Durchführung eines Verfahrens erblicken konnte.

Gegenstand des von der belangten Behörde mit zitiertem Bescheid abgeschlossenen Verfahrens war die Änderung der bestehenden gastgewerblichen Betriebsanlage und nicht die Betriebsanlage im gesamten genehmigten Umfang, welche einem Verfahren nach § 79 GewO zugrunde zu legen ist.
Sofern die belangte Behörde, wie von ihr angeführt, der Überzeugung war, dass von den Antragstellern keine Gründe namhaft gemacht worden waren, die die Durchführung eines Verfahrens rechtfertigen würden, hätte sie den Antrag gemäß § 79 GewO mangels Vorliegen von Voraussetzungen zurückzuweisen gehabt, wogegen den Antragstellern ein Rechtsmittel zur Verfügung gestanden wäre.

Da keine besonderen Gründe, die die Verzögerung verursacht haben, hervorgekommen sind, war der Säumnisbeschwerde stattzugeben und hat das Landesverwaltungsgericht Oö. über den Antrag vom 20. März 2019 zu entscheiden.

Antrag gemäß § 79 GewO:
Gemäß § 79 Abs. 1 GewO hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; wenn sich nach Genehmigung der Anlage ergibt, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, dass bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, dass ihm (z.B. wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

Gemäß § 79 Abs. 2 GewO sind, zugunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 geworden sind, Auflagen im Sinne des Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung durch Luftschadstoffe, Lärm oder gefährliche Abfälle sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zugunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.
Gemäß § 79a Abs. 1 hat die Behörde ein Verfahren gemäß § 79 Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 2 auf Antrag des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag eines Nachbarn einzuleiten.

Gemäß § 79a Abs. 3 muss der Nachbar in seinem Antrag gemäß Abs. 1 glaubhaft machen, dass er als Nachbar vor den Auswirkungen der Betriebsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und nachweisen, dass er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage oder der betreffenden Betriebsanlagenänderung Nachbar im Sinne des § 75 Abs. 2 und 3 war.

Gemäß § 79a Abs. 4 GewO erlangt der Nachbar durch die Einbringung des dem Abs. 3 entsprechenden Antrages Parteistellung. Der Nachbar ist nicht gemäß § 76 Abs. 1 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben wurden.

Nach § 79 Abs. 1 GewO setzt die Vorschreibung von anderen oder zusätzlichen Auflagen schon begrifflich das Vorliegen einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage voraus. Dem Verfahren nach § 79 ist daher die Betriebsanlage in ihrer genehmigten Form ohne Rücksicht auf einen von dieser Genehmigung allenfalls abweichenden Bestand oder anhängige, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage zugrunde zu legen. Das Verfahren nach § 79 hat sich auch nur auf jene Gefährdungen der Interessen des § 74 Abs. 2 zu beziehen, die vom konsensgemäßen Betrieb der Anlage ausgehen. § 79 bietet dagegen keine Grundlage für die Regelung des von einem Genehmigungsbescheid nicht gedeckten Betriebs.
Damit Nachbarn eine Parteistellung im Verfahren nach § 79 erlangen, müssen sie im Zeitpunkt der Genehmigung Nachbarn gewesen sein.

Darüber hinaus haben die Nachbarn glaubhaft zu machen, dass sie trotz Einhaltung der Auflagen und der dem Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung nicht hinreichend geschützt sind.

Unter Glaubhaftmachung ist zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit und nicht von der Richtigkeit der Tatsache als Nachbarn von den Auswirkungen der Betriebsanlage, nicht hinreichend geschützt zu sein, zu überzeugen hat.

Nachbarn steht nach § 79a Abs. 3 GewO ein Antragsrecht auf Einleitung eines Verfahrens nur dann zu, wenn sie nachweisen, dass sie bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage Nachbarn waren bzw. im Zeitpunkt der betreffenden Änderungsgenehmigung.

Sind die Voraussetzungen des § 79a Abs. 3 erfüllt, erlangt der Nachbar durch die Antragstellung Parteistellung, unabhängig davon, ob er die in § 356 Abs. 3 GewO genannten Voraussetzungen für die Parteistellung erfüllt oder nicht. So haben auch Nachbarn, deren Parteistellung im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mangels rechtzeitiger Erhebung tauglicher Einwendungen nicht aufrecht geblieben ist, Parteistellung in dem auf ihren Antrag eingeleiteten Verfahren nach § 79 Abs. 1 GewO. Auch bei Betriebsanlagen, die im vereinfachten Verfahren genehmigt worden sind, erlangt ein Nachbar durch die entsprechende Antragstellung Parteistellung.

§ 79 GewO ermächtigt die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, wenn das Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage abgeschlossen ist, mit den vorgeschriebenen Auflagen jedoch nicht das Auslangen gefunden werden kann, um die in § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen hinreichend zu schützen. Erfasst sind auch jene Fälle, in denen die Behörde im Zeitpunkt der Erlassung des ursprünglichen Genehmigungsbescheides weitergehende Auflagen hätte erteilen können.

Im Verfahren nach § 79 GewO sind dieselben Beurteilungsgrundsätze heranzuziehen, wie im Genehmigungsverfahren nach § 77 GewO. Gegenstand der Prüfung ist die gesamte gewerbliche Betriebsanlage und damit die Gesamtheit der von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen.

Zur Beurteilung, ob und allenfalls welche Auflagen zum Schutz erst später zugezogener Nachbarn vor unzumutbaren Belästigungen vorzuschreiben sind, bedarf es neben der Feststellung der heute von der Betriebsanlage ausgehenden Immissionen auch der Feststellung des Maßes der Immissionen bei konsensgemäßem Betrieb der Betriebsanlage in jenem Zeitpunkt, in dem die Nachbarn ihre Nachbareigenschaft im Sinn des § 75 Abs. 2 GewO erlangt haben.

Wurden bei einer gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage in der Folge Änderungen genehmigt, so ist wie folgt zu differenzieren:

- Nachbarn, denen bereits im Zeitpunkt der Erteilung des Grundkonsenses diese Stellung zukommt, genießen hinsichtlich aller von der Betriebsanlage ausgehenden Immissionen den vollen Schutz des § 79 GewO.

- Nachbarn, die ihre Nachbarstellung nach diesem Zeitpunkt, aber vor der Genehmigung der Änderung erworben haben, genießen hinsichtlich jener Immissionen, die als Folge der genehmigten Änderung das Maß an Immissionen übersteigen, wie sie vom Grundkonsens der Betriebsanlage ausgegangen sind, ebenfalls den vollen Schutz; hinsichtlich jener Immissionen, die dieses Maß nicht übersteigen nur den Schutz der Gefährdung des Lebens und der Gesundheit im Sinn des § 79 Abs. 2 GewO.

- Nachbarn, die diese Stellung erst nach der Genehmigung der Änderung erlangt haben, genießen hinsichtlich aller von der Betriebsanlage ausgehenden Immissionen den eingeschränkten Schutz gemäß § 79 Abs. 2 GewO.

Der als Voraussetzung für das Verfahren nach § 79 definierte konsensgemäße Betrieb setzt sich, ausgehend vom derzeitigen Umfang, für die gastgewerbliche Betriebsanlage in M, F-Straße 1, aus folgenden rechtskräftigen Genehmigungen bzw. Änderungsgenehmigungen zusammen:

- Konzessionsurkunde vom 18. August 1958, wonach die Konzession zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes in der Betriebsform eines Gasthauses mit folgender Berechtigung erteilt wurde:
  - Beherbergung von Fremden
  - Verabreichung und Verkauf von Speisen in dem in § 17 näher bezeichneten Umfang
  - Ausschank von Bier, Wein und Obstwein
  - Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken
  - Ausschank von Heil- und Mineralwässern sowie von nichtgeistigen Kunstgetränken
  - Verabreichung und Verkauf von Kaffee, Tee, Schokolade und anderen warmen Getränke und von Erfrischungen
  - Haltung von erlaubten Spielen

  Die gastgewerbliche Betriebsanlage bestand aus einem Vorderzimmer und Hinterzimmer im EG, einem Saal im OG sowie einem Garten, Vorgarten, Kegelbahn, Garage, einem Einbettzimmer, zwei Zweibettzimmer und Gefolgschaftsräumen.
- Bescheid vom 22. September 1965, Ge-539-1965: gewerbepolizeiliche Genehmigung für Errichtung von Sanitäranlage mit Nebenräumen auf der Bauparzelle XX/X, KG M

- Bescheid vom 11. Mai 1978, Ge-208-1976: gewerbebehördliche Genehmigung für die Hinzunahme eines Saales im Sinn der Vergrößerung und Modernisierung des bestehenden Saales

- Bescheid vom 13. Juni 2019, GZ: BHGRBA-2018-553761/27-BI,: gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung und den nachfolgenden Betrieb des Gasthauses in M, F-Straße 1, GstNr. XX/X, KG M durch die Neuerrichtung von Kälteanlagen, der Küchenausstattung und –lüftung, der WC-Anlagen und die Überdachung des Gastgartenbereichs unter Vorschreibung von Auflagen auf der Grundlage des § 81 GewO

Zur Parteistellung der Nachbarn, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben, ist festzuhalten, dass diese seit 30. November 2004 sich nicht nur vorübergehend auf ihrer Liegenschaft aufhalten. Daher sind sie als Nachbarn im Sinn des § 75 Abs. 2 GewO zu sehen.
Im Antrag haben die Nachbarn glaubhaft gemacht, dass sie vor den Auswirkungen der Betriebsanlage trotz Einhaltung des erteilten Konsenses bzw. trotz Einhaltung der in den Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind.

Im Zeitpunkt der Erlangung der Nachbareigenschaft (2004) der antragstellenden Nachbarn ist bezüglich des Maßes der von der Betriebsanlage ausgehenden Immissionen auf jenen Genehmigungsstand, wie er zuletzt vor dem Zuzug der Nachbarn als genehmigt anzusehen war, abzustellen. Der Genehmigungsumfang dieses Änderungs-Genehmigungsverfahrens ist aus den zugrundeliegenden Projektsunterlagen (1958, 1965 und 1978) zu entnehmen. Weiters handelt es sich bei der ggst. Betriebsanlage um eine solche, die schon vor 1958 Bestand hatte. Die ersten der Behörde vorliegenden Genehmigungen stammen aus dem Jahr 1926.

Im Zeitpunkt der oben angeführten Genehmigungen waren die Antragsteller noch nicht Nachbarn der ggst. Betriebsanlage, sodass hinsichtlich dieser Genehmigungen nicht der Schutz im vollen Umfang besteht, sondern nur der nach § 79 Abs. 2 GewO eingeschränkte Schutz (Schutz des Lebens und der Gesundheit).

Im Zeitpunkt des zuletzt eingebrachten Änderungsgenehmigungsverfahren 2019 hatten die Nachbarn bereits ihre Nachbareigenschaft begründet, sodass hier von einem jeweils vollen Schutz (Schutz vor unzumutbarer Belästigung und Gesundheitsgefährdung) auszugehen ist.
Im Verfahren zur Genehmigung der 2019 beantragten Änderungen der Betriebsanlage (Änderungen in der Küche, Küchenlüftung, Kälteanlage, Gastgarten) wurde durch die belangte Behörde im Genehmigungsbescheid vom 13. Juni 2019, GZ: BHGRBA-2018-553761/27-BI festgestellt, dass aufgrund vorliegender Ermittlungsergebnisse davon auszugehen ist, dass durch die Änderung und den nachfolgenden projektsgemäßen Betrieb des Gasthauses zu erwarten ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder sonstige

nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 2 – 5 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Erkenntnis vom 14. Jänner 2020, LVwG-851259/18/MS – 851260/3 die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen hat, da durch die beantragten Änderungen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen der Beschwerdeführer, der jetzigen Antragsteller, verursacht werden. Dieses Erkenntnis ist allen Parteien des nun ggst. Verfahrens zugestellt worden und wird unter Verweis auf die dortigen Ausführungen festgehalten, dass hinsichtlich der dort ggst. Anlagenänderungen keine zusätzlichen Auflagen zum Schutz der Nachbarn erforderlich sind.

Das Verfahren nach § 79 GewO ist nach denselben Grundsätzen durchzuführen, wie ein Genehmigungs- oder Änderungsgenehmigungsverfahren. Es ist also nach dem Stand der Technik, der Medizin oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu beurteilen, ob die Nachbarn vor den Emissionen der Betriebsanlage ausreichend geschützt sind bzw. wie sich die Ist-Situation durch die Betriebsanlage verändert.
Sofern das Ermittlungsverfahren ergibt, dass Nachbarn vor den Emissionen der Betriebsanlage nicht ausreichend geschützt sind, sind unter Zugrundelegen des im Speziellen anzuwendenden Schutzumfangs (voller Schutz oder Schutz vor Gesundheitsgefährdung) andere und/oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Zum Schutzumfang wird auf obige Ausführungen verwiesen.

Aus dem eingeholten Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung geht hervor, dass hinsichtlich der von der ggst. gastgewerblichen Betriebsanlage ausgehenden Geruchsemissionen keine zusätzlichen oder anderen Auflagen vorzuschreiben sind, da dieser festgestellt hat, dass im Gegensatz zur Abluft aus der Küche selbst, die aus den Gasträumen, die als Nichtraucherbereiche geführt werden, austretende Abluft Geruchsemissionen von untergeordneter Größenordnung aufweist und diese daher nicht beurteilungsrelevant sind.

Was nun die Lärmemissionen der gastgewerblichen Betriebsanlage angeht, hat der Amtssachverständige für Lärmtechnik festgestellt, dass es bei den Gastzimmern beim RP-2a in der Nachtzeit zu einer Erhöhung der Ist-Situation von bis zu 1,5 dB kommt und dass es bei den anderen Tagzeiten zu keiner relevanten Erhöhung kommt. Weiters hat er festgestellt, dass es beim Veranstaltungssaal zu einer deutlichen Erhöhung bei allen Emissionspunkten kommt und diese in den Nachtstunden teils mehr als 20 dB betragen sowie dass die Auswirkungen der Öffnungen in den Glasbausteinen beim Aufgang zum Saal in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle spielt.

Der Amtssachverständige für Medizin hat basierend auf den Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik ein Gutachten zur Frage der Auswirkung der Änderung der Lärm-Ist-Situation auf ein gesundes, normal empfindendes Kind

und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen erstellt und hinsichtlich der Gastzimmer festgestellt, dass aus der vom Amtssachverständigen für Lärmtechnik ermittelten Erhöhung der Ist-Situation von 1,5 dB weder eine erhebliche Belästigung noch eine Gesundheitsgefährdung resultiert.
Zuvor hat er festgehalten, dass im Zusammenhang mit dem Betrieb des Veranstaltungssaales sich Immissionen ergeben, die aus medizinischer Sicht als erheblich belästigend und gesundheitsgefährdend einzustufen sind. Als gesundheitsgefährdend wurden Immissionswerte von > 65 dB zur Tagzeit // > 60 dB zur Abendzeit // > 55 dB zur Nachtzeit festgelegt, welche an allen Immissionspunkten zur Abend- und Nachtzeit und am RP-1d auch zur Tagzeit deutlich überschritten werden.

Darauf basierend hat der Amtssachverständige für Lärmtechnik Auflagen vorgeschlagen, welche basierend auf den vom Amtssachverständigen für Medizin festgelegten Grenzwerten, womit einer Gesundheitsgefährdung der Nachbarn vor von den vom Veranstaltungssaal ausgehenden Emissionen entgegengewirkt werden kann.
Dabei hat der Amtssachverständige für Lärmtechnik insgesamt drei Alternativvorschläge erstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung einem Betriebsinhaber nicht strengere Maßnahmen vorgeschrieben werden dürfen, als dies zur Wahrung der im § 77 Abs. 1 angeführten Schutzzwecke notwendig ist (vgl. u.a. VwGH 14.11.1989, 89/04/0088). Weiters hat die vorgeschriebene Auflage derart konkret zu sein, dass derjenige, an den sie gerichtet ist, jederzeit beurteilen kann, ob er auflagenkonform handelt oder nicht.
Die vom Amtssachverständigen in der ersten Alternative vorgeschlagenen Auflagen sind geeignet die Antragsteller vor jenen aus der gastgewerblichen Betriebsanlage ausgehenden Emissionen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellen zu schützen und stellen sich diese für den Betrieb der gastgewerblichen Betriebsanlage als wesentlich weniger streng dar, als jene die in Alternative 2 oder 3 vorgeschlagen wurden, sodass die Auflagen der ersten Alternative vorzuschlagen waren.

Zum Vorbringen, es hätte eine Auflage zum Schutz der Nachbarn, der einen ausreichenden Brandschutz beinhaltet und gewährleistet, dass ein Übergreifen eines Brandes, ausgehend vom Gebäude des Gasthauses und von der Gartenlaube, verhindert wird, vorgeschrieben werden müssen, ist auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Anlagentechnik im Verfahren zu LVwG-851259/18/MS – 851260/3 zu verweisen, wo der Amtssachverständige in seinem Befund nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Abstand der in Holzbauweise errichteten Schallschutzkonstruktion, wobei die nördliche Wandverkleidung in einer 40 mm Brandschutzverkleidung ausgeführt wird, von der Grundgrenze des Gst. Nr. XX mehr als 5 m beträgt, womit der Mindestabstand nach OIB eingehalten wird und daher bei einem Brandfall eine Brandübertragung auf die Liegenschaft der

Beschwerdeführer ausgeschlossen ist. Nicht anderes kann für den gesamten gastgewerblichen Betrieb gelten, sodass die Notwendigkeit von Vorschreiben hierzu nicht ersehen werden kann.

Das zitierte Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu LVwG-851259/18/MS – 851260/3 ist den hier betroffenen Parteien zugestellt worden und wird sicherheitshalber auch diesem Erkenntnis in der Anlage angeschlossen.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der mitbeteiligten Partei ist festzuhalten, dass für die Beurteilung, ob unter der Anwendung des § 79 GewO zusätzliche Auflagen zum Schutz der antragstellenden Nachbarn vorzuschreiben sind, der für die jeweilige Betriebsanlage bestehende Konsens, der im Saal Veranstaltungen mit Musikdarbietung beinhaltet, heranzuziehen ist.
Aus der Stellungnahme ergibt sich zwar, dass Veranstaltungen mit Musikdarbietungen seltener stattfinden, als jene ohne Musikdarbietung, dennoch ist der Saalbetrieb im genehmigten Umfang nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren geeignet, die antragstellenden Nachbarn in ihrer Gesundheit zu gefährden.

Zur ergänzenden Stellungnahme der Antragsteller ist im Zusammenhang mit den von diesen angeführten Konsensverletzungen anzuführen, dass dem Verfahren nach § 79 GewO der für die jeweilige Betriebsanlage bestehende Konsens als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen ist. Ein Verhalten von Gästen und/oder des Betreibers einer Betriebsanlage, das gegen diesen Konsens verstößt, ist für die Beurteilung, ob vom bestehenden Konsens einer Betriebsanlage Auflagen zum Schutz der Nachbarn erforderlich sind, geradezu nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zur Forderung der Antragsteller, die Genehmigung des Veranstaltungsaales aufzuheben, ist auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens zu verweisen, welches hervorgebracht hat, dass mit den vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen eine Gesundheitsgefährdung der Antragsteller verhindert werden kann, sodass eine Aufhebung der Genehmigung, wie von den Antragstellern beantragt, zum Schutz deren Gesundheit nicht geboten ist.
Eine Beurteilung, ob bis zur Umsetzung der mit diesem Erkenntnis vorgeschriebenen Auflagen Maßnahmen gemäß § 360 GewO erforderlich sind, obliegt der belangten Behörde, der u.a. das med. Gutachten nachweislich zugestellt worden ist (s. oben).

Alle weiteren von den Beschwerdeführern beantragten Auflagen, die über jene hinausgehen, die vom Amtssachverständigen vorgeschlagen wurden, sind zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung der Antragsteller durch von der gastgewerblichen Betriebsanlage ausgehenden Emissionen nicht erforderlich und waren somit nicht vorzuschreiben, wobei aber nicht verschwiegen werden soll,

dass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Ausführungen des Amtssachverständigen für Lärmtechnik anschließt, wenn dieser sinngemäß ausführt, dass nur der Einbau einer mechanischen Lüftungsanlage für den Veranstaltungssaal zukünftig zu einer tragbaren Lösung der Lärmsituation vor Ort führen wird. Da der Einbau einer solchen jedoch für die Vermeidung der Gesundheitsgefährdung der Antragsteller nicht erforderlich war, da eine Gesundheitsgefährdung der Antragsteller auch durch gelindere Mittel hat verhindert werden können, war eine derartige Vorschreibung nicht geboten.

Da das durchgeführte Ermittlungsverfahren somit ergeben hat, dass zusätzliche Auflagen zum Schutz der Nachbarn erforderlich sind, wurde dem ggst. Antrag im erforderlichen Umfang entsprochen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenso liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß